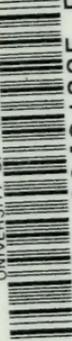


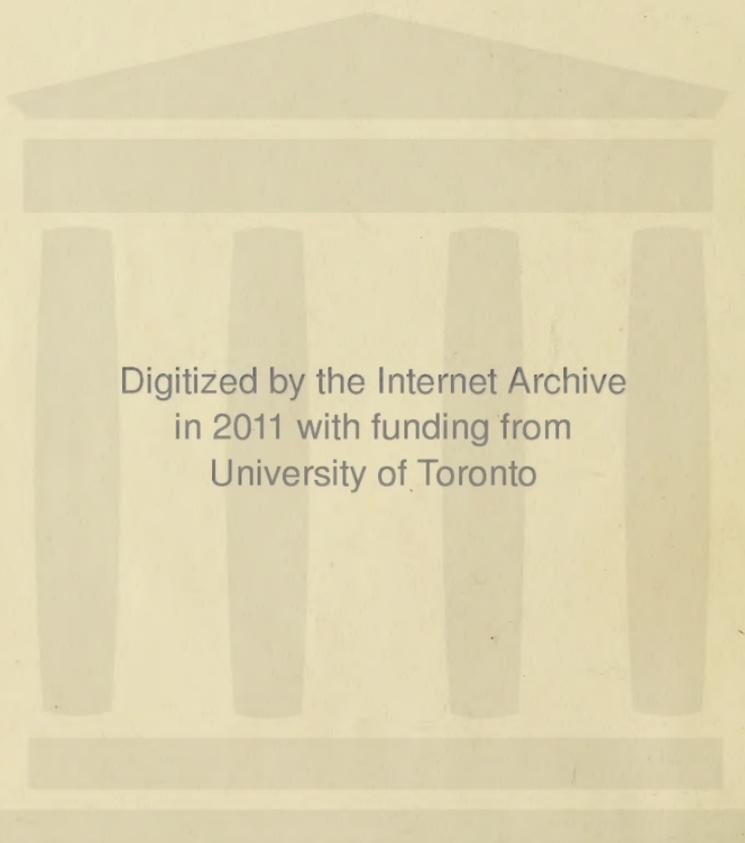
Q  
59  
35

UNIVERSITY OF TORONTO  
  
3 1761 00461225 5









Digitized by the Internet Archive  
in 2011 with funding from  
University of Toronto

Williamson  
Franklin

1857

P. 22

25612  
6. 79.  
2.  
11. 61





**Rechtsfragen**

Heft 3

**Die Frauenarbeit im  
Hause, ihre ökonomi-  
sche, rechtliche und  
soziale Wertung.**

Von

**Dr. Käthe Schirmacher**

LEIPZIG  
ELIX DIETRICH  
1905.

Preis 50 Pf

**Rechtsfragen.** Sammlung zwanglos erscheinender Broschüren, wesentliche, zumeist aktuelle Fragen aus dem Rechtsgebiete betreffend, für weitere Kreise geschrieben.

Außer vorliegendem 3. Heft sind erschienen:

**Heft 1: Treu, Max: Strafjustiz, Strafvollzug und Deportation.** 2 Bogen. Preis 50 Pf.

Auf Anregung des Verfassers ist es mit zurückzuführen, wenn der Deutsche Kolonialbund in den letzten Tagen des Jahres 1904 beschloß, die großen Admiralitätsinseln der Reichsregierung zur Deportation zur Verfügung zu stellen. Durch diesen Beschluß ist die Frage des Strafvollzugs außerordentlich in den Vordergrund des Interesses gerückt und kommt diese neue Broschüre des in letzter Zeit vielgenannten Verfassers, die eingehend für die Deportation eintritt, sehr zeitgemäß.

**Heft 2: Bré, Ruth: Keine Alimentationsklage mehr! Schutz den Müttern! Ein Weckruf an alle, die eine Mutter hatten.** 2 Bogen. Preis 50 Pf.

Verfasserin ist Begründerin des ersten deutschen „Bundes für Mutterschutz“, dessen Programmentwicklung die vorliegende Broschüre bildet. Es gilt der unehelichen Mutter und ihrem Kinde Recht und Schutz zu verschaffen und dazu beizutragen, daß die in Deutschland allein alljährlich geborenen 180000 unehelichen Kinder nicht mehr, wie bisher, größtenteils verkommen, sondern zu gesunden und nützlichen Menschen erzogen werden.

Die Verfasser der 3 ersten Hefte sind durchaus berufene, in der Literatur gut bekannte Sachkenner der betr. Gebiete. Weitere aktuelle Broschüren im Anschluß an Tagesfragen stehen in Aussicht.

# Die Frauenarbeit im Hause,

ihre ökonomische, rechtliche  
und sociale Wertung.

Von

Dr. Käthe Schirmacher.



Leipzig  
Felix Dietrich  
1905.



Wenn die Nationalökonomie von „Frauenarbeit“ spricht, so versteht sie darunter fast ausschliesslich die Fabrik- und Werkstättenarbeit der Frauen.

Die Frauenarbeit im Hause wird meist mit einer kurzen Analyse abgetan, die den nicht produktiven Charakter der häuslichen Frauenarbeit betont. Die Frau im Hause, heisst es, konsumiert Werte, verteilt Werte, schafft aber keine Werte. Ich beeile mich hinzuzusetzen, dass letzteres unrichtig ist.

Der Gedanke, den nationalökonomischen Wert der häuslichen Frauenarbeit abzuschätzen, zu prüfen, ob die Frauen für die Erfüllung so zahlreicher Pflichten das gebührende Äquivalent an Geld, an bürgerlichen und politischen Rechten, an sozialer Wertschätzung erhalten, dieser Gedanke ist den Nationalökonomern nur selten gekommen.

Haben sie mit Absicht dieses Kapitel der Wirtschaftslehre ausser Acht, ausserhalb ihrer scharfsinnigen Analysen, ihrer eindringenden Forschung gelassen? Verdiente dieser Gegenstand die Aufmerksamkeit des Mannes nicht?

Oder hat man gefühlt, dass hier eine Gefahr vorlag, eine Mine, die springen und das Gebäude der „Männerwelt“ zum Sturze bringen konnte? Hat man gefürchtet, durch eingehendes Studium der Frauenarbeit im Hause zu einer Umwertung bestehender Werte, zur wissenschaftlichen Anerkennung unbequemer Forderungen gezwungen zu werden?

Wie dem auch sei, bei meiner Beschäftigung mit der häuslichen Frauenarbeit habe ich einen ziemlich unberührten Boden gefunden und war meist auf mich selbst angewiesen.

Ausgegangen bin ich von der Tatsache, dass Frauenarbeit fast immer unter ihrem Werte bezahlt wird.

Niemand, auch der schärfste Gegner der Frauenbewegung, bestreitet diese Ungerechtigkeit auf industriellem Gebiet. Jedermann findet es unbillig, dass eine Arbeiterin, auch bei gleichwertiger Arbeit, ein Drittel, ja die Hälfte geringer bezahlt wird als der Arbeiter.

Ähnliche Ungerechtigkeiten lasten aber auf der häuslichen Frauenarbeit, und dass sie weniger zu Tage treten, vermindert ihre Wucht nicht.

Sie feststellen, deutlich an den Tag legen, die öffentliche Aufmerksamkeit darauf ziehen, scheint mir eine erstrebenswerte Aufgabe.

Die nachstehenden Ausführungen beziehen sich auf die überwiegende Mehrzahl der Frauen, auf etwa 90  $\frac{0}{10}$ .

Sie sind nicht anwendbar auf die sehr reichen oder sehr wohlhabenden Frauen, die eine bevorrechtigte Ausnahmestellung einnehmen, welche nicht immer durch ihr persönliches Verdienst, noch ihre sociale Nützlichkeit gerechtfertigt wird.

Da diese bevorrechtigten Frauen aber kaum 10  $\frac{0}{10}$  der weiblichen Bevölkerung bilden, darf ich sie ausserhalb des Rahmens meiner Betrachtungen lassen.

Denn nicht die bevorrechtigten Minderheiten, sondern die arbeitenden Massen interessieren den Soziologen.

---

Was ist unter „häuslicher Frauenarbeit“ zu verstehen?

In erster Linie scheint es, dass „häusliche Frauenarbeit“ alle die Verrichtungen umfasst, die zur Führung der Haushaltung, zur Existenz und zum Wohlsein der Familienmitglieder unentbehrlich sind.

Diese Verrichtungen obliegen den Hausfrauen, Müttern und den Dienerinnen.

Nun besteht aber ein nennenswerter Unterschied zwischen der Tätigkeit der Hausfrau und Mutter und der der Dienerinnen.

Die Dienerinnen leisten wohl „häusliche Frauenarbeit“, jedoch als eine ausserhäusliche Berufsarbeit, für Rechnung Dritter und im fremden Hause.

Die Hausfrau und Mutter hingegen leistet die häusliche Berufsarbeit für ihre eigene Rechnung, am eignen Herd und für die Ihren.

Das gibt ihr eine ganz besondere Stellung, und ich habe mich hier nur mit derjenigen häuslichen Frauenarbeit zu beschäftigen, die von der Frau am eignen Herd im eignen Interesse geleistet wird.

Unter „häuslicher Frauenarbeit“ verstehe ich daher die Gesamttätigkeit der Hausfrau und Mutter.

Hausfrauen und Mütter sind nun in meinen Augen nicht nur die standesamtlich oder kirchlich Getrauten, mit einem „gesetzlichen Vertreter“ versehenen Frauen.

Jede Frau — sei sie ledig oder verwitwet, Gattin oder Geliebte — sobald sie einen Haushalt führt, ist sie eine Hausfrau.

Ebenso wie jede Frau, die ein Kind hat, sei sie gesetzlich verheiratet oder nicht, eine Mutter ist.

Das scheinen Binsenwahrheiten.

Leider sind sie es nicht.

Die öffentliche Meinung hat die schlechte Angewohnheit, sowie sich um Ehe und Mutterschaft handelt, den Formalismus über alles zu stellen und die Kategorien der Hausfrau und der Mutter auf die de jure verheirateten Frauen zu beschränken.

Diese von moralischen Gesichtspunkten beeinflusste Definition widerspricht den Tatsachen, sie ist unwissenschaftlich, und ich habe daher das Recht, sie vom rein wirtschaftlichen Standpunkt aus zu erweitern und den Tatsachen anzupassen.

Der Nationalökonom ist kein Moralist. Die von mir vorgeschlagene Definition ist übrigens noch so wenig gebräuchlich, dass die Statistik uns in keinem Land der Welt die Zahl der Frauen angibt, die tatsächlich Hausfrauen und tatsächlich Mütter sind.

Man beschränkt sich darauf, die Zahl der „verheirateten Frauen“ anzugeben, was ersichtlicherweise ungenügend ist.

Ich glaube, dass eine in meinem Sinne vorgenommene Volkszählung die Zahl der Hausfrauen und Mütter um etwa ein Drittel erhöhen würde.

Aber die offizielle Statistik ist schamhaft.

Welcher Verrichtungen entledigen sich die Hausfrauen?

Ihre Tätigkeit ist eine äusserst mannigfaltige. Sie sind, je nachdem, Dienstmädchen und Köchin, Wirtschaftlerin, Schneiderin, Wäscherin, Tapezierer, Maler, Dekorateur etc. Das Haus, die Wiege aller Industrie und Gewerbe, verlangt von der Hausfrau die zahlreichsten und verschiedenartigsten Fähigkeiten, nicht eine hohe Spezialisierung und Vollkommenheit, sondern ein gewisses Mittelmaß von Können für den täglichen Hausgebrauch. — Das Arbeitsfeld der Hausfrau ist sehr ausgedehnt und ihre häusliche Berufsschulung mehr extensiv als intensiv, mehr in die Breite als in die Tiefe gehend.

Die Beschäftigungen der Mutter sind ebenso mannigfaltig und zeitraubend.

Die Vorbereitung auf die Mutterschaft, die Zeit der Schwangerschaft, ist lang und oft beschwerlich.

Die Geburt des Kindes ist ein schmerzhafter Akt.

Bei dem Neugeborenen hat die Mutter bald Amme und Wärterin, bald Krankenpflegerin zu sein, und das stille Heldentum der Mütter am Krankenbett lässt die Bezeichnung der Frauen als „schwaches Geschlecht“ ganz unzulässig erscheinen.

Die Mutter ist auch des Kindes natürliche Lehrerin, sein erster „Professor“, sein Wegweiser auf den Pfaden der sichtbaren, wie der geistigen und moralischen Welt, sein Seelsorger und Berater.

Kurz die Frau als Hausfrau und Mutter betreibt im Hause, je nach Umständen, 10—20 verschiedene Tätigkeiten, die ausserhalb des Hauses als ebenso viele unabhängige Berufe betrieben, anerkannt und gegen klingenden Lohn ausgeübt werden.

Für gewöhnlich schafft die Hausfrau und Mutter neben all diesen materiellen Werten noch jene moralischen Imponderabilien, die aus einem Haus ein Heim und aus einer Menschengruppe eine Familie machen.

Zehn Dienstboten können nicht eine Hausfrau und Mutter ersetzen.

Im Volk, im Kleinbürgerstand und in den gebildeten Klassen, wenns an Vermögen fehlt, nimmt die Hausfrau nicht nur an allen häuslichen Arbeiten Anteil, sondern sie erledigt sie ganz eigenhändig.

Die besitzenden Frauen können sich bezahlte Hilfskräfte halten und von ihnen einen Teil oder auch die ganze Hausarbeit besorgen lassen. Immerhin liegt diesen Frauen doch die eigentliche Leitung und Organisation des Haushalts ob, dessen spiritus rector und Schutzengel sie sein müssen.

Die künstlerisch-ästhetische Seite der häuslichen Tätigkeit, das Anordnen von Kunstgegenständen, Blumen, von Dekorationen, alles was den Reiz und Luxus eines Hauses macht, ist ausserdem der Hausfrau eigenstes Gebiet.

Das sieht nach nichts aus. Will man aber den nötigen Geschmack, die nötige Sorgfalt darauf verwenden, so ist auch das eine Arbeit, die Stunden in Anspruch nimmt.

Selbst die gesellschaftlichen Verpflichtungen können zu einer wirklichen Arbeit werden. Ich erwähne hier eine Statistik, die durch alle Zeitungen gegangen ist: Miss Alice Roosevelt, die Tochter des jetzigen Präsidenten der Vereinigten Staaten, hat im Laufe von 15 Monaten 408 Diners beigewohnt, 271 Empfängen, 171 Bällen, 680 tea-parties, hat 32000 ihrer Mitbürger die Hand geschüttelt und 1643 mit ihrem Besuch beehrt.

Aufs äusserste erschöpft, hat sie dann ihr Bett aufsuchen müssen.

Können die besitzenden Frauen nun auch einen Teil ihrer häuslichen Berufsarbeit bezahlten Kräften übertragen, so ist es ihnen doch nicht möglich, sich gänzlich als Mütter vertreten zu lassen.

Die Mutterschaft im buchstäblichen Sinne, ist eine persönliche Leistung der Frau, sie bedeutet das weibliche Äquivalent für den

Militärdienst des Mannes, und zwar ist es ein Militärdienst, der der Frau weder Verminderung der Zeit, noch Urlaub noch Ersatz gestattet.

Auf diesem Gebiet werden die Frauen aller Klassen in gleicher Weise zu persönlicher Leistung herangezogen, und eine Stellvertretung gibt es nicht.

Die Mehrzahl der Frauen widmen den grössten Teil ihrer (wenn nicht ihre ganze) Zeit den häuslichen und mütterlichen Verrichtungen.

Eine Anzahl Hausfrauen und Mütter arbeiten sogar noch im ausserhäuslichen Beruf, betreiben also gleichzeitig zwei Berufe. So z. B. eine Menge Arbeiterinnen und in Frankreich die verheirateten Lehrerinnen, die Post- und Telegraphenbeamtinnen etc.

Diese zweifache Berufstätigkeit bedeutet oft eine Ueberlastung, die der Frau selbst ebenso schädlich ist wie der Ausübung ihrer beiden Berufe und dem Wohlsein ihrer Familie.

Wer nie Hausarbeit getan noch ein Hauswesen geführt hat, (und das ist leider bei fast allen Männern der Fall) kann sich nur einen unvollkommenen Begriff von dem Charakter dieser Arbeiten machen.

Rein materiell gesprochen, füllen sie den ganzen Tag aus: kaum ist das erste Frühstück besorgt, so heisst es ans Mittagessen denken: ist das Geschirr aufgewaschen, so muss man das Vesper serviren, und ist das erledigt, kann man zu Abend kochen.

Und so geht's alle Tage ohne Ausnahme, ja, an Sonn- und Festtagen kommt noch Extraarbeit dazu.

Es gibt auch für die Frauenarbeit im Haus keine festen Stunden, sie ist endlos, die Arbeit der Penelope. Ferien, Freizeit sind den meisten Hausfrauen und Müttern unbekannt, wenn sie fortwährend Vorräte beschaffen, den Herd anzünden, alle Haushaltsgegenstände, sowie die Kleider der ganzen Familie in Stand halten, überall anfassen und nachschauen sollen.

Wie wächst die Beschäftigung erst, wenn die Kinder klein sind. Das gibt's nicht Schlaf, nicht Vergnügen, die nicht von dem Geschrei und den Forderungen dieser lieben, aber oft schrecklich tyrannischen, kleinen Wesen gestört werden.

Die Arbeit der Hausfrau und Mutter verursacht aber auch grosse geistige Ermüdung.

Nichts macht nervöser als wie zu wissen, dass man nie Herr über seine Zeit ist, dass man keine Pläne machen kann, fortwährend in seiner Beschäftigung unterbrochen wird; nichts ermüdet auf die

Dauer mehr als die Notwendigkeit für einen Erwachsenen, sich unablässig auf das Kinderniveau hinunterzuschrauben.

Die mütterliche Tätigkeit ist jedoch nicht nur zeitraubend und anstrengend, sie bringt auch ernste Gefahren mit sich.

Die Zahl der Frauen, die im Wochenbett sterben oder infolge der Mutterschaft eine schwere Schädigung ihrer Gesundheit davontragen, diese Opfer und Invaliden des Mutterberufs sind sicher zahlreicher als die Opfer und Invaliden des Schlachtfeldes. (S. Bebel, die Frau, S. 221.)

Man hat auch bemerkt, dass viele Hausfrauen, viele Mütter vor der Zeit verblüht und verbraucht sind, dass sie an allerlei nervösen Zuständen und Krankheiten leiden, kein Interesse am geistigen Leben, keinen Geschmack an Lektüre, kein Gedächtnis selbst für die Namen und Daten der Zeitgeschichte haben.

Diese Frauen sind Opfer ihres Berufs, sind Ehekrüppel. Sie leiden an nervöser Zerrüttung, Folge ihrer unbarmherzigen, häuslichen Überanstrengung. Sie sind verkümmert und verwelkt, aufgebraucht von dem oftmals unbewussten aber brutalen Egoismus der anderen, der Ihnen, die da finden, dass „Mutter“ nie genug für sie dasein kann.

Ich muss gegen diese Ausbeutung der Hausfrau und Mutter protestieren, sie ist ebenso ungerecht, verhängnisvoll und unmoralisch wie die der Arbeiterin.

Die Hausfrauen und Mütter werden sich stets aufopfern. Ich rate ihnen aber, es wie Montaigne zu machen und nur bis zum Scheiterhaufen exclusive zu gehen.

Somit verrichten die Hausfrauen und Mütter eine anstrengende, zeitraubende, ja gefährliche Arbeit.

Sie verrichten entweder die ganze materielle, geistige und moralische Tätigkeit, oder einen ihrer Zweige, oder sie behalten sich doch ihre Anordnung und Leitung vor.

Der gefährlichste Teil ihrer Tätigkeit, die eigentliche Mutterschaft ist stets eine unübertragbar persönliche Leistung der Frau.

Die Arbeit der Hausfrau und Mutter beansprucht die Zeit, verbraucht Leib und Leben der Frauen, die sich ihr widmen.

Es ist eine wirkliche „Arbeit“, keine Sinecure. Als Hausfrauen und Mütter leisten die Frauen unschätzbare Dienste.

Die Hausfrauen organisieren das materielle Dasein der Menschheit, schaffen mit dem Heim, das Behagen, die Gemütlichkeit, machen das Leben äusserlich erträglich. Ohne sie würde die materielle Existenz der Völker stocken.

Im Heere der Arbeit sind die Frauen sozusagen: die Intendanz.

Will der Mann ausserhäuslichem Beruf nachgehen, so muss die Frau ihm die zu seiner Existenz unentbehrlichen häuslichen Verrichtungen abnehmen. Die häusliche Frauenarbeit ist die *conditio sine qua non* der ausserhäuslichen Berufsarbeit des Mannes.

Wäre der Mann, von Anbeginn der Zivilisation an, verpflichtet gewesen, jeden Tag sein Zimmer zu fegen, sein Bett zu machen, seinen Markt und seine Küche zu besorgen, seine Kleider zu nähen und seine Kinder zu hüten, er hätte unmöglich seinen Geist bilden, erfinden und entdecken können.

Ohne die geduldige Arbeit von Millionen Frauen, deren Namen nie ein Lied, nie ein Heldenbuch nennen wird, wäre eine Geisteskultur, eine Entwicklung der Künste und Wissenschaften undenkbar gewesen.

Was der Mann wird, verdankt er zum Teil der Aufopferung der Frau.

Was der Mann leistet, leistet er dank ihrer Mitarbeiterschaft, einer anonymen, nicht eingestandenen, nicht gewerteten noch anerkannten, aber nichts desto weniger unentbehrlichen und unbestreitbaren Mitarbeiterschaft.

Unsere heutige Kultur beruht auf der häuslichen Hörigkeit, der anonymen Mitarbeiterschaft der Frau.

Die häusliche Tätigkeit der Frauen ist sowohl eine produzierende, wie eine erhaltende und verteilende.

Man ist im allgemeinen über die beiden letzten Punkte einig. Die Hausfrau, sagt man, erhält die Werte, die ihren Haushalt zusammensetzen, Möbel, Kleider, Küchengerät etc., beim Einkauf der Vorräte verteilt, setzt sie das Geld, dass der Mann für die Bedürfnisse des Haushalts heimbringt, in Umlauf, übt sie die grosse, soziale Macht des Käufers, des Konsumenten aus.

So betrachten Roscher und Lorenz Stein die Hausfrauentätigkeit, und bei dieser Anschauung ist man bisher verblieben.

Soll jedoch die häusliche Frauenarbeit als eine produktive Tätigkeit hingestellt werden, so erhebt man Schwierigkeiten.

Ich glaube, man wird aber nicht länger den Augenschein leugnen können.

Die Frau im Hause ist nicht nur Erhalter und Verteiler von Werten, sie schafft, sie produziert auch neue.

Wenn die Hausfrau Stoff zu einem Kleidungsstück, Mehl, Eier und Butter zu Kuchen, einen Meter Seide zu einem Lampenschirm verarbeitet, so ist diese Hausfrau, was man auch sage, ein Produzent.

Wenn dies Kleidungsstück, diese Kuchen, dieser Lampenschirm aus einem Laden kommen, wird niemand ihnen den Charakter von „Werten“ abstreiten, noch der Arbeit, die sie erzeugt, den Charakter einer „produktiven“ Arbeit.

Inwiefern kann aber der Umstand, dass diese Gegenstände „Hausarbeit“ sind, die Natur des Produkts und die Natur der Arbeit verändern?

Gibt es endlich eine „produktivere Arbeit“ als die der Mutter?

Ist es nicht die Mutter, die ganz allein den Wert aller Werte, den denkenden und handelnden Wert aufbaut, den man ein Menschenwesen nennt?

Ist es nicht die Mutter, die das Kind produziert, die die grosse nationale Industrie der Bevölkerung ausübt, von der das Bestehen der Menschheit abhängt?

Und man wollte ihrer Tätigkeit den Charakter einer eminent produktiven Arbeit abstreiten?

Das hiesse doch die Tatsachen leugnen, gegen die Wahrheit verstossen, sich am Augenschein vergehen.

Ich schliesse daher aus dem Vorhergehenden, dass die Arbeit der Hausfrau und Mutter eine wirkliche Berufsarbeit ist.

Litré in seinem Wörterbuch der französischen Sprache definiert „Beruf“ (profession) als *état, emploi, condition* (Stand, Amt, Beschäftigung).

„Hausfrau sein“ ist tatsächlich der Stand, das Amt, die Beschäftigung der meisten Frauen.

Das Konversationslexikon von Brockhaus definiert „Beruf“ als „Aufgabe, die man sich im Leben gestellt hat“.

Auch diese Definition passt auf den Hausfrauenberuf. Es ist der Beruf der Hausfrau und Mutter, den man den jungen Mädchen als ihre Aufgabe im Leben, ihren natürlichen Beruf, den Zweck ihres Daseins hinstellt.

Ich habe absichtlich 2 Definitionen aus allseitig anerkannten Werken entlehnt, um den Vorwurf der Willkür zu vermeiden.

Wenn ich die Arbeit der Hausfrau und Mutter als „Berufsarbeit“ definiere, befinde ich mich also in Übereinstimmung mit Logik und Sprachgebrauch.

Wir behandeln hier aber eine wirtschaftliche Frage.

Was ist ein „Beruf“ vom Standpunkt der Nationalökonomie aus?

Es ist eine gewohnheitsmässig und gegen Entgelt, eine als Unterhaltsmittel und zum Brotverdienst betriebene Beschäftigung.

Von diesem Standpunkt aus ist die Arbeit der Hausfrau und Mutter erst recht ein Beruf.

Die häusliche und mütterliche Tätigkeit, die die grosse Mehrzahl der Frauen beschäftigt, ist ihre Hauptbeschäftigung.

Sie ist auch ihre gewohnheitsmässige Beschäftigung.

Sie umfasst an 20 verschiedene Tätigkeiten, die ausserhalb des Hauses als ebensoviele Berufe anerkannt und honoriert werden.

Die Hausfrauen und Mütter arbeiten gegen Entgelt.

Vom Hause fordern sie als Gegenleistung für die erwiesenen Dienste ihren Unterhalt, Kost und Wohnung.

Hausfrau und Mutter sein, ist ihr „Brotverdienst“.

Ich weiss, dass diese Auffassung manchen Leser chockieren wird.

Man hat die Frage bisher nicht in diesem Lichte betrachtet, sie schwebte, eingehüllt in eine Wolke phrasenreicher Sentimentalität.

Man hat es bisher unterlassen, ein genaues Aufgestellt der durch die Frau erwiesenen Dienste zu machen, vielleicht auch um eine genaue Rechenschaft über die vorenthaltenen Rechte zu vermeiden.

Ich glaube, der Tag ist gekommen, um öffentlich Bilanz zu machen.

In der Praxis hat man auch die Arbeit der Hausfrau und Mutter stets als eine „Berufsarbeit“ betrachtet, denn man hat der Hausfrau und Mutter stets im Haus einen Unterhalt gewährt.

Hingegen hat man unterlassen, explicite anzuerkennen, dass dieser „Unterhalt“ von der Frau erarbeitet und verdient war, dass er ihr „zukam“, sie ein Anrecht darauf hatte, diese Summen ihren Erwerb, ihr Geld, etwas das sie de jure reklamieren konnte, darstellten.

Man hat das unbestimmt vermuten lassen. Weil aber die Leistung nicht ausdrücklich anerkannt, der Wert der Arbeit nicht direkt in Geld veranschlagt, auch nicht in Zahlen ausgedrückt wurde, deshalb ist die Frage des Entgelts, der Gegenleistung an die Frau auch nicht deutlich gestellt worden.

Der Mann schien der Frau als eine Gnade zu gewähren, was sie als ein Recht beanspruchen durfte, und er vermied derart jede Streitigkeit über die Äquivalenz dessen, was er von der Frau empfing und dessen, was er ihr dafür gab.

Bis heutigen Tages hat die Frau keinen rechten Begriff von dem wirtschaftlichen Wert ihrer Tätigkeit als Hausfrau und Mutter, hat sie die wirtschaftliche und rechtliche, die politische und soziale Wertung ihrer häuslichen Arbeit bisher auch kaum diskutiert.

Es ist so ungewohnt, die Tätigkeit der Hausfrau und Mutter als einen „Beruf“ zu betrachten, dass die Berufsstatistiken der ganzen Welt die Hausfrauen und Mütter nicht unter die „Berufstätige Bevölkerung“ zählen.

Für die Statistiker aller Länder gehören die Frauen, die ihr Leben im Dienst der Familie aufbrauchen, nicht zum Heere der Arbeiter.

Die Mütter zählen nicht zur Kategorie der „nationalen Produzenten“.

Die Hausfrauen werden angeblich vom Gatten „erhalten“, sie verdienen ihr Brot nicht durch eine Berufstätigkeit.

Ich sehe hierin ein grosses Vorurteil gegen die Frauen, eine Einseitigkeit der Auffassung, die sie schwer geschädigt hat.

Die deutschen Frauenrechtlerinnen haben sich deshalb an das Kaiserlich Statistische Amt in Berlin gewendet und gebeten, man möge bei der nächsten Gewerbezahlung (1905) die Hausfrauen und Mütter unter die „berufstätige Bevölkerung“ aufnehmen.

Ich habe versucht, das Gleiche in Frankreich anzubahnen, als ich in der Studie über „Frauenarbeit in Frankreich“, die 7 Millionen verheirateter Frauen unter die „population active“ zählte.

Ich habe mich auch an Herrn Levasseur vom Conseil Supérieur de Statistique gewendet und ihn gebeten, die obige Reform bei der nächsten Gewerbezahlung in Frankreich zu befürworten. Er hat es mir freundlichst versprochen.

Doch nicht nur die Statistik ignoriert den Beruf der Hausfrau und Mutter und die Gegenleistung, die der Frau dafür gebührt.

Auch die bürgerlichen Gesetzbücher aller Länder, die doch ausführliche und gewissenhafte Werke sind, erkennen nirgends ausdrücklich die wirtschaftlichen Rechte der Hausfrau und Mutter, noch ihren Beitrag zur Bestreitung der Haushaltslasten an.

Der Gedanke, dass die Frau im Hause ihren Unterhalt durch ihre häusliche Tätigkeit verdient, dass ein Teil des Männerlohnes oder Männerverdienstes ihr von Rechtswegen gebührt und ihr zur Verfügung stehen sollte, dieser Gedanke ist in den Köpfen der Gesetzgeber noch nicht aufgetaucht. Und Prediger Salomonis irrt sich, wenn er meint, es sei schon alles einmal dagewesen.

Die Auffassung, die ich hier befürworte, ist so wenig landläufig, dass selbst die Hauptinteressenten, die Frauen, obgleich sie oft unter der Geringschätzung, mit der man ihrer Lebensarbeit begegnet, leiden, sich über die Natur der Ungerechtigkeit doch nicht klar sind. Sie

fühlen, dass da etwas schief und nicht in Ordnung ist, wissen aber nicht, wie es ändern.

Manche verletzt sogar der Gedanke einer genauen wirtschaftlichen Schätzung ihrer häuslich mütterlichen Tätigkeit.

Sie handeln, sagen sie, aus Liebe und Hingebung und denken nicht daran, sich dafür „bezahlen“ zu lassen.

Ich habe nicht das Herz, sie zu tadeln, aber ich habe die Pflicht, die Wahrheit zu sagen.

Und die Wahrheit lautet:

In unsrer schrankenlos egoistischen Welt schlägt solche Selbstlosigkeit zum Nachteil derer aus, die sie üben.

Wer in dieser Welt der Ungerechtigkeit grosse, unentbehrliche Dienste erweist, ohne deren Wert zu kennen, ohne die entsprechende Gegenleistung in Geld, ohne das schickliche Äquivalent an Rechten zu verlangen, wird notwendigerweise ausgebeutet!

So ist es der Frau im Hause ergangen. —

Es gibt zwei Arten der Entlohnung für Arbeit:

die pekuniäre Entlohnung durch Geld,

die soziale Entlohnung durch Rechte, Achtung etc.

Die pekuniäre Entlohnung der Hausfrau und Mutter ist äusserst ungleich. Die Frau im Hause wird nicht nach dem Wert ihrer persönlichen Leistung bezahlt, sondern entsprechend den zufälligen Mitteln ihres Gatten.

Dieser Umstand bedeutet vom wirtschaftlichen Standpunkt aus eine Anomalie, die grosse Nachteile für die Frau mit sich bringt. Daher kommt es, dass die Entlohnung der Frau oft im umgekehrten Verhältnis zu ihrer Arbeit, Mühe und dem geleisteten Dienste steht.

Die wohlhabenden Hausfrauen und Mütter haben Hilfe im Hause und geniessen ein Wohleben, die armen Hausfrauen und Mütter müssen alles selbst machen, sich ablagen und oft noch Hunger leiden.

Im allgemeinen darf man sagen, dass die Entlohnung der Frau im Hause in dem gleichen Masse abnimmt, wie die Arbeit und Plage wächst.

Die pekuniäre Gegenleistung für die häusliche Frauenarbeit ist jedoch nicht nur sehr wandelbar, sie ist auch indirekt. Was die Frau im Hause verdient, sie verdient es, ohne es zu wissen, ohne dass es anerkannt wird, sie verdient es nicht direkt, und die Summen, die sie verdient, werden ihr nicht als „ihr Eigentum“ ausgezahlt.

Ich habe vorher ausgeführt, dass die häusliche Frauenarbeit die *conditio sine qua non* der ausserhäuslichen Berufsarbeit des Mannes ist.

Von den Summen, die der Mann draussen erhält, schuldet er also einen Teil der Frau.

Der Mann wird für zwei bezahlt, weil sein Arbeitgeber, sei es der Staat oder ein Privater, die berufliche Leistung des Mannes nur dann erhalten kann, wenn er den Mann in Stand setzt, sich bei der ihm unentbehrlichen Hausarbeit durch eine Frau vertreten zu lassen.

Man hat daraus geschlossen, dass der Mann für zwei arbeitet, während er doch nur für zwei einstreicht: dass er die Frau im Hause unterhält, während sie das ganz allein durch ihrer Hände Arbeit besorgt: dass sie wirtschaftlich von ihm abhängt, während sie ihre pekuniäre Unabhängigkeit verlangen darf.

Der Modus der indirekt bezahlten Frauenarbeit hat bisher gestattet, diese ganz elementare Tatsache zu übersehen. Man hat sie durch Jahrhunderte ignorieren, jedoch nicht aus der Welt schaffen können.

Man überlege: dem Manne soll seine ausserhäusliche Berufstätigkeit nicht nur wirtschaftliche Unabhängigkeit, sondern auch rechtliche Vorherrschaft und politische Freiheit geben, die Frau hingegen soll für ihre häusliche Berufstätigkeit durch wirtschaftliche Abhängigkeit, rechtliche Unterordnung und politische Rechtlosigkeit belohnt werden?

Das hiesse doch Pflichten und Rechte gar zu ungleich, gar zu ungerecht verteilen.

Ich darf als Beweis für meine Anschauung übrigens eine wichtige, alltägliche Tatsache citieren, an der niemand Anstoss nimmt: die Zahlung der Witwenpensionen durch den Staat.

Wäre der Staat nicht der Ansicht, dass die Witwe an ihrem Herd eine Arbeit leistet, die Entgelt verdient, so würde er seinen Beutel nicht öffnen. Nachdem der Gatte verschieden, zahlt der Staat der Witwe direkt, was er ihr früher durch den Mann zukommen liess: der Mann war nur Mittelsperson. — Die Fortsetzung der häuslichen Arbeitsleistung von Seiten der Frau zieht die Fortsetzung der pekuniären Gegenleistungen von Seiten des Staats nach sich.

Dass dieses Beispiel des Staates von den privaten Arbeitgebern nicht immer nachgeahmt wird, ist bedauerlich, beweist jedoch nichts gegen die Berechtigung der Forderung. Denn jede Hausfrau, jede Mutter, die arbeitet, ohne bezahlt zu werden, hat eine Schuldforderung an die Gesellschaft, deren Gläubiger sie wird, und in einer sozialen Welt (die unsere verdient diesen Namen leider nicht) wäre die Erstattung dieser Schuld im Grossen organisiert.

Was gibt z. B. den Arbeiterausständen einen so tragischen Hintergrund? Das sind die Leiden der Nichtstreikenden, der Frauen und Kinder, die nolens volens mithungern müssen. Während eines Streikes hört die Hausfrau und Mutter, weiss Gott, nicht auf zu arbeiten und zu schaffen, ihre Bezahlung aber hört auf, weil der häusliche Frauenlohn heute im ausserhäuslichen Männerlohn mit einbegriffen ist.

Der Modus, die Hausfrau und Mutter nur indirekt und durch den Lohn des Mannes zu entlohnen, ist ein schlechter Modus.

Vielleicht bot die volle wirtschaftliche Verantwortung des Mannes für seine Familie die einzige Möglichkeit, ihm einen gewissen Zügel anzulegen und die heutige, allerdings noch sehr relative Monogamie zu erreichen.

In einer sozialen Welt, deren Institutionen und Gesetze das Werk beider Geschlechter sein werden, wird man aber, glaube ich, einen anderen gerechteren und würdigeren Modus finden, um der Hausfrau und Mutter ihre Arbeit zu vergelten

Der Widerstand der sich gegen eine „Entlohnung“ der häuslichen Frauenarbeit geltend macht, ist z. B. eine Folge der geringen Schätzung, der häusliche Frauenarbeit gemeinhin begegnet.

Wir leben in einer „Männerwelt“, vom Mann in erster Linie für sich, nach seinem Bilde, für sein Behagen geschaffen. In dieser Welt hat der Mann sich als Massstab aller Dinge und Wesen betrachtet, auch als Massstab der Frau.

Wer seines Gleichen sein wollte, musste ihm gleich sein, tun, was er tat, um seine Achtung zu erwerben.

Für ihn lag die Gleichwertigkeit einzig in der Gleichartigkeit, nur Similität galt ihm als Parität.

In der Frauenarbeit sah er nicht eine eigenartige Leistung für sich, sondern, verglichen mit der seinen, eine Inferiorität.

Er definierte sie unbewusst durch Negation: „es war keine Männerarbeit“.

Statt anzuerkennen, was die Frau konnte, hat er sich beeilt festzustellen, was sie nicht tat.

Bis heutigen Tages ist auf diesem Gebiet der Gedanke nicht durchgedrungen, dass Gleichwertigkeit auch bei Verschiedenartigkeit bestehen kann.

Dieser fundamentale Irrtum hat die Wertung der Frauenarbeit sehr beeinträchtigt.

Aus dieser Quelle stammt die Geringschätzung der häuslichen Frauentätigkeit.

Der Mann übte diese Tätigkeit nicht aus und hat daraus geschlossen, dass sie untergeordnet sei.

---

Weil diese Arbeit aus lauter Kleinigkeiten und Details besteht, weil sie mehr Sorgfalt, Geduld und Ausdauer als grosse in die Augen fallende Kraftleistungen verlangt, ist sie gering und nebensächlich erschienen.

Der Mann hat seine Fähigkeiten in die erste Linie gestellt und die der Frau missachtet.

Nicht selten erscheint die häusliche Frauenarbeit, die doch so nützlich, so unentbehrlich ist, ihm „subaltern“ und „inferior“.

Die Vertreter der Frauenbewegung haben lange und unermüdlich gegen dieses Vorurteil kämpfen müssen, um die öffentliche Meinung in diesem Punkte ein wenig zu beeinflussen.

Ich las deshalb kürzlich nicht ohne angenehme Ueberraschung folgenden Passus in den Statuten des Landeserziehungsheims für Knaben und Mädchen in Laubegast bei Dresden:

„Es kann den Knaben nur gut tun, an den Haus- und Küchenarbeiten Teil zu nehmen, allein schon um zu verstehen, dass die häusliche Frauenarbeit wirklich eine Arbeit und von hohem Werte ist.“

Da die Mehrzahl unserer männlichen Zeitgenossen noch nicht den Vorzug gehabt, in Laubegast erzogen zu werden, sind sie von dem „hohen Wert der Frauenarbeit im Hause“ auch noch nicht genügend durchdrungen.

Diese Blindheit oder wenn man will, dieser Mangel an Scharfblick brachte es mit sich, dass die wirtschaftliche Abhängigkeit der Frau, mochte sie noch so ungerechtfertigt sein, ihr Gegenstück in der rechtlichen Abhängigkeit der Frau fand, dass die Ketten der Frau im Namen des Gesetzes geschlossen wurden.

Das Gesetzbuch gibt in jedem Lande das genaue Mass, nicht der wirklichen Dienst- und Arbeitsleistung der Frau, sondern der Schätzung und Wertung dieser Leistung. Das Gesetzbuch fixirt die wirtschaftliche und soziale Gegenleistung.

Wer sich einen genauen Begriff von der Stellung der Frau in einem Lande machen will, der studiere die Paragraphen des Eherechts, und er wird klar sehen.

Man beobachte auch das soziale Leben, lese die Dichter und Schriftsteller, aber man halte sich an das Gesetzbuch. Es ist die „Wahrheit“, wenn auch nicht immer das Leben und hat in allen Fällen das letzte Wort.

Die Dichter mögen singen, preisen, und vergöttern, die Schriftsteller erfinden, fabulieren, idealisieren, einzig das Recht sagt trocken und kategorisch was „sein soll“.

Es wäre daher zu wünschen, dass die Frauen, statt Autoren zu lesen, die ihnen schmeicheln, das Recht studierten, das sie demütigt. Dieses Studium wäre ihnen heilsam und nützlich.

Bisher hat das Gesetzbuch die Frauen bekämpft, nun können einmal die Frauen das Gesetzbuch bekämpfen.

Und wenn man einwirft, dass die Sitten in vielen Fällen liberaler sind als das Recht, so antworte ich darauf, dass dies uns die Aufgabe erleichtert, das Recht den Sitten anzupassen.

Hier das Eherecht des Code Napoléon anzuführen, wäre unzulässig. Es datiert von vor 100 Jahren. Die Paragraphen des ehelichen Personen- und Güterrechts sind heute durchaus veraltet. Diejenigen Artikel, die der Verachtung Napoléons gegen die Frau in gar zu krasser Form Ausdruck geben, werden heute entweder umgangen oder offen bekämpft. Ich werde mich also hüten, die Stellung der Französin von 1904 nach dem Recht von 1800 zu beurteilen.

Das neue Schweizer bürgerliche Gesetzbuch ist noch nicht endgültig publiciert, ich muss mir seine Diskussion daher versagen.

Ein grosses Kulturvolk Mitteleuropas hat sich jedoch ganz kürzlich ein neues Zivilrecht gegeben, das deutsche B. G. B. von 1900.

Dieses ganz neue Recht muss demnach das genaue Mass der Schätzung und Wertung enthalten, die der moderne Gesetzgeber der häuslichen Tätigkeit der Gattin und Mutter entgegenbringt.

Und da Deutschland sich gerne rühmt, die Hausfrau und Mutter zum Gegenstand eines besonderen Kultus zu machen, bietet der Zufall uns anscheinend ein äusserst günstiges Studienobjekt.

Als ich das B. G. B. zur Hand nahm, sagte ich mir: Wenn ein hochzivilisiertes Volk wie die Deutschen, wenn eine grosse, moderne Kultur im Jahre 1900 den rechtlichen Status der Ehefrau festlegt, d. h. ihr in scharf abgegrenzten Rechten das Äquivalent für die erfüllten Pflichten gibt, so muss das alte Eherecht tiefgehende Änderungen erfahren haben.

Der Gesetzgeber von 1900 hat doch nicht umhin gekonnt, anzuerkennen, dass die Ehefrau, die der Familie, der Gesellschaft wenn nicht gleichartige so doch gleichwertige Dienste leistet wie der Mann, auch dem Manne gleichberechtigt sein muss.

Er hat die Ehe auf die Coordination der Gatten gründen, hat die politische Rechtlosigkeit der Frau aufheben müssen, die nicht weiterbestehen kann, sobald die Äquivalenz der geleisteten Dienste anerkannt ist.

Und ich machte mich an die Arbeit.

Sie sollte mir eine Enttäuschung bringen.

Unter dem Einfluss moderner Ideen, unter dem Einfluss auch der Frauenbewegung, hat das deutsche Recht die Kompetenzen der Ehefrau allerdings etwas erweitert. Es hat ihr in der Theorie, besonders in bezug auf ihre Persönlichkeit in der Ehe, gewisse prinzipielle Zugeständnisse gemacht, die aber leider durch die „Folgen der Ehe“ praktisch zum grossen Teile wieder aufgehoben werden.

Diese Unentschlossenheit des neuen B. G. ist unbestreitbar und deutlich zu verfolgen.

„Zwei Seelen wohnen, ach, in meiner Brust“, haben die Gesetzgeber mit Faust wiederholen können. Die Seele der Vergangenheit und die der Zukunft lagen dort allerdings mit einander im Kampfe. Da der Kampfpfeil die Frau war, d. h. dasjenige „Besitztum“, das der Mann bisher am eifersüchtigsten gewahrt, so haben die psychischen Mächte der Vergangenheit, Selbstsucht und Herrschsucht, gegen die Forderungen der Gerechtigkeit dennoch die Oberhand behalten.

Trotz der unbestreitbaren Gleichwertigkeit ihrer Leistungen ist die Ehefrau im B. G. von 1900 praktisch und faktisch die Untergeordnete des Mannes geblieben.

Und das in kleinen wie in grossen Dingen.

Das deutsche B. G. stempelt die Ehefrau allerdings nicht prinzipiell zu einer „Unmündigen“, wie der Code Napoléon.

Die deutsche Ehefrau bleibt eine rechtsfähige Persönlichkeit, die im Prinzip ohne eheherrliche Erlaubnis vor Gericht gehen, sich verteidigen, prozessieren, kaufen, verkaufen, hypothekieren, sich verpflichten kann etc.

Aber das eheliche Güterrecht, das dem Gatten die grössten Machtvollkommenheiten gibt, macht diese theoretische Freiheit der Gattin häufig in der Praxis illusorisch.

Der Mann hat in der ehelichen Gemeinschaft die Vorherrschaft.

Ich citiere zuerst zwei kleinere Punkte:

Die Ehefrau muss von Gesetzeswegen den Familiennamen des Mannes tragen, statt dass die Familiennamen beider Gatten, wie das bei Associés geschieht, in der „sozialen Firma“ vereinigt werden.

Die Ehefrau muss auch von Gesetzeswegen dem Manne an seinen Wohnort folgen. Denn das B. G. hält an der Auffassung fest, dass der Mann der alleinige Erhalter der Familie ist. Wenn nun aber die Frau die Familie erhält, oder wenn beide Gatten die Familie erhalten, was rechtfertigt dann diese Vorherrschaft des Mannes?

Diese Vorherrschaft findet eine viel drückendere Form in dem Paragraphen 1354, dem Gehorsamkeitsparagraphen: in allen gemeinschaftlichen ehelichen Angelegenheiten entscheidet der Mann. —

Damit ist die Unfehlbarkeit des Ehemannes sanctioniert. —

Denn in der Ehe gibt es nur gemeinschaftliche Angelegenheiten.

Die Frau ist daher gesetzlich der fortwährenden Einmischung des Mannes ausgesetzt. Der Mann kann ihr verbieten, einem Erwerb, sei er praktischer, künstlerischer oder literarischer Natur, nachzugehen, wenn er findet, dass die Ausübung dieses Erwerbs der Führung des Haushalts schadet.

Er kann ihr auch das Recht der für den Haushalt nötigen Einkäufe entziehen, wenn er glaubt, dass diese Einkäufe das richtige Mass überschreiten.

Diese eheherrlichen Verbote sind aber an und für sich rechtskräftig, ohne dass der Ehemann sie vorher vor Gericht begründet hat.

Der Frau steht es frei, nachher, wenn ihr die Demütigung zugefügt, ihr der Schlag versetzt worden, vor Gericht „auf Missbrauch der eheherrlichen Gewalt“ zu klagen.

Dann wird ihr jedoch die Last des Beweises auferlegt, von der der Mann bei Erlass des Verbots entbunden.

Das ist nicht gerecht, und so behandelt man nicht „Seines Gleichen“.

Paragraph 1354 trifft die Frau noch weit empfindlicher als Mutter. — Als Gattin hat sie selbst die törichten und ungerechten Entscheidungen eines Mannes hinzunehmen, über dessen Handlungen sie von rechtswegen keinerlei Kontrolle ausüben darf.

Als Mutter ist sie im Gesetz eine ohnmächtige Null ihren Kindern gegenüber. Denn alles, was die Kinder betrifft, ihre Erziehung, Heirat, Berufswahl bildet eine „gemeinschaftliche eheliche Angelegenheit“, und auf diesem Gebiet ist der Mann souverän.

Da fragt man sich doch unwillkürlich, ob es vielleicht der Mann ist, der die Kinder geboren, sie genährt, gepflegt, gewartet und gelehrt, ihre ersten Schritte geleitet, an ihrem Bette gewacht hat, damit ihm, als Gegenleistung für so viel Schmerzen, Pein, Arbeit und Mühe, diese grosse Machtvollkommenheit über die Kinder zugesichert werde, während das Gesetz die Mutter, als traurige Nichtstuerin, zum Schweigen verdammt.

Ich möchte hier ein Wort von Elisée Reclus zitieren: „Da man die physische Mutterschaft nicht bestreiten konnte, hat man die moralische geleugnet.“

Es ergibt sich aus dem Vorhergehenden, dass im B. G. B. das gesetzliche Güterrecht nicht die Gütertrennung, sondern die Güterverbindung sein muss, die dem Manne Verwaltung und Nutzniessung des Frauenguts (freilich mit Vorbehalt ihres Erwerbs und ihrer Ersparnis) gewährleistet.

Bei der Güterverbindung ist es dem Manne allerdings nicht (wie bei der Gütergemeinschaft) gestattet, das Vermögen der Frau anzurühren. Wenn er es aber schlecht anlegt, durch sein Ungeschick einen Teil verliert, es trotz des gesetzlichen Verbots angreift; wenn er Betrug und List benutzt, Drohung oder Rührszenen, um die Unterschrift der Frau zu erhalten, so ist diese wehrlos.

Die Zinsen ihres Vermögens werden nicht der Frau, sondern dem Manne ausgehändigt. Er soll sie zur Bestreitung des Haushalts verwenden. Wenn er es aber nicht tut, wenn er sie verschleudert, für seine persönlichen Bedürfnisse verwendet, für sich bei Seite legt, welche Gewähr bietet das Recht der Frau?

Keine, die wirksam wäre, ohne zugleich die „Ehe“ zu zerstören.

Denn wenn die Frau „Rechnungslegung“ verlangt, wenn sie dem Bücherrevisor, dem Richter die Pforte der „ehelichen Gemeinschaft“ öffnet, ist diese „Gemeinschaft“ zerstört.

Man hat in Deutschland nicht die Gütertrennung als gesetzliches Güterrecht einführen wollen, weil man sagte, die Frau sei der Vermögensverwaltung nicht gewachsen.

Nun, so musste man sie durch Einführung der Gütertrennung dazu erziehen, statt notorisch geschäftsunkundige Frauen völlig in die Hand von Ehemännern zu geben, die sowohl unfähig wie unehrlich sein können.

Macht man die Gesetze doch nicht für die Guten, sondern gegen die Schlechten.

Dieses sind die für meinen Gegenstand hauptsächlichlichen Paragraphen des B. G. B.

Im Jahre 1900 hat eine grosse Kulturnation Europas die Dienste ihrer Hausfrauen und Mütter so gering veranschlagt, dass sie sie zu der oben angedeuteten rechtlichen Hörigkeit verurteilte.

Das neue deutsche Eherecht beruht auf dem alten Irrtum, dass der Ehemann ein Muster von Tugend und Verstand ist, dass der Ehemann allein Geld verdient, dass die Gattin von ihm „unterhalten“ wird, und dass ihre Arbeit der seinen nicht ebenbürtig ist.

Wer zahlt, befiehlt, das ist in drei Worten die Basis des deutschen Eherechts von 1900.

Nun habe ich bewiesen, dass die Ehefrau ebenso gut „verdient und zahlt“ wie der Ehemann.

Ich darf daher verlangen, dass sie auch ebenso gut „befiehlt“ wie er, dass die eheliche Gemeinschaft die Gemeinschaft zweier gleichberechtigter Associés wird und das absolute Regiment in der Familie dem konstitutionell-parlamentarischen Platz macht.

Diese Forderung erstreckt sich auf alle Gesetzbücher der Welt. Einige, z. B. das englische, sind dem deutschen in manchen Punkten voraus. Nicht eines jedoch sieht bisher in der Ehe die Association zweier ungleichartiger aber gleichwertiger und gleichberechtigter Faktoren, die, da sie gleichbedeutende Dienste leisten, sich in allen Dingen Gegenseitigkeit schulden, jedoch nicht mehr die brutale Behauptung der vorgeblichen Überlegenheit des einen auf Kosten der Würde und Freiheit des andern gestatten.

Ich möchte noch eine Bemerkung hinzufügen: Das B. G. B. kennt keinerlei zivilrechtliche Beschränkung der unverheirateten Frau. Diese ist rechtlich dem Manne gleich gestellt. Alle Beschränkungen sind der Gattin und Mutter vorbehalten. Ist das nicht eine seltsame Art „Frauenkultus“?

Selbstverständlich vorenthält das deutsche Recht den verheirateten Frauen die politische Freiheit, gibt es sie doch nicht einmal den unverheirateten Frauen.

Der Mann allein und allein der Mann ist Wähler, Gesetzgeber, er allein verwaltet die Steuergelder, organisiert Schul- und Heerwesen, Verwaltung, Handel, Industrie etc.

Die Frau hingegen, ob sie gleich Steuerzahler, Gerichtszuständiger und Administrirter ist, den Reglements und Gesetzen zu gehorchen,

diese Schulen zu besuchen, ihre Kinder in diese Kasernen zu schicken hat, wird nicht um ihre Meinung befragt.

Das ist eine wahre Ungeheuerlichkeit.

Man hat sie durch den Spruch: Die Frau gehört ins Haus — maskieren wollen.

Schon gut, aber das Haus ist kein Gefängnis, es ist keine Isolierzelle, es ist ein Teil des Gemeinwesens, der Kommune, des Staats, der Gesellschaft.

Wer die Frau im Haus einsperrt, sie auf einen engen Ideenkreis beschränkt, sie vom öffentlichen Leben ausschliesst, der macht sie selbst eng und klein, unfähig starke Tugenden, richtige, gesunde Anschauungen zu vererben. Statt Kraft, Energie, Gemeinsinn, kann sie nur einen kleinlichen Familienegoismus lehren, sie wird über ihre vier Wände, ja über ihre eigene Nase nicht hinaussehen.

Wir aber wollen, dass sie als Tochter, Gattin, Mutter von Bürgern, sich für die Stadt, das Vaterland interessiere, die auch ihre Stadt, ihr Vaterland sind, dass sie als Mensch teil habe an den politischen Geschäften der Menschheit.

Nur wenige Länder haben die häusliche Frauenarbeit so hoch gewertet, dass sie in ihre Entlohnung die politischen Rechte mit einbegriffen.

Es sind dieses fünf australische Kolonien, vier der vereinigten Staaten von Nordamerika und die kleine Insel Man, (England) die ihre Frauen politisch völlig emancipiert haben.

England, Norwegen, Schweden und Finnland, Russland und Oesterreich haben den Steuerzahlerinnen das kommunale Wahlrecht gegeben.

Aber selbst das liberale England hat sich noch nicht dazu entschliessen können, auch nur einer beschränkten Anzahl von (200 000) gebildeten, intelligenten Steuerzahlerinnen das politische Wahlrecht zu gewähren.

Auch die Gegner des Frauenstimmrechts anerkennen, dass diese Frauen eine durchaus kompetende Wählerklasse bilden würden.

Man vorenthält ihnen jedoch ihr Recht, weil sie Frauen sind, d. h. der Mann sieht eine Inferiorität in der Fähigkeit, ihn zu gebären, die die Natur der Frau verlieh.

Das ist kein Beweis von Frauenachtung.

In manchen Kreisen empört das Missverhältnis zwischen den schweren Pflichten der Frau und den mageren Rechten, die man ihr als Entgelt zugesteht, die Frauen. Sie wollen sich um jeden Preis befreien und haben daher folgende Theorie aufgestellt:

Es ist ihre ungerechtfertigte, wirtschaftliche Abhängigkeit, die die Unterordnung der Ehefrau auch auf allen anderen Gebieten nach sich zieht.

Wenn die Frau vom Manne pekuniär unabhängig ist, wird ihr Anspruch auf Gleichberechtigung anerkannt werden.

Daher soll jede verheiratete Frau einen Beruf ausüben, der ihr gestattet, direkt Geld zu verdienen. Sie sei zu gleicher Zeit Hausfrau und ausserhäuslicher Berufsarbeiter. —

Ich verweile einen Augenblick bei dieser neuen Richtung, die besonders in Deutschland zu Tage tritt, denn ich halte sie für irrtümlich und daher bedenklich.

Um ihre wirtschaftliche Unabhängigkeit, ihre Gleichheit vor dem Gesetz, ihre politischen Rechte zu verlangen, braucht die Hausfrau und Mutter sich zu ihrer bisherigen Arbeit weder neue Lasten aufzuladen, noch gleichzeitig zwei Berufe auszuüben.

Das hiesse ihr, im Gegenteil, grosses Unrecht tun und sie auf einen Irrweg locken.

Alle jene Rechte kann sie im Namen ihrer bisherigen Leistungen beanspruchen, im Namen ihrer bisherigen Arbeit als Hausfrau und Mutter darf sie die Stimme erheben.

Hier liegen ihre Verdienste. Sie sind uralte, und es bedarf keiner neuen.

Hat man die Leistungen der Frau bisher unterschätzt, so müssen heute nicht die Dienste, sondern ihre Schätzung muss vergrössert werden.

Die Frauenrechtlerinnen, die der Ehefrau zwei Berufe aufladen wollen, schlagen also eine falsche Richtung ein.

Sie sollen ruhig die Hausfrau und Mutter am häuslichen Herde lassen, wohl aber dafür sorgen, dass ihre Leistungen dort vom Manne als Gesetzgeber und Gatten höher eingeschätzt werden.

Dann werden wir einer natürlichen Entwicklung beiwohnen, deren Phasen durch die allmäligen Siege der Frauen auf wirtschaftlichem, rechtlichem und politischem Gebiet markiert werden.

Bisher ist ausschliesslich von der ökonomischen Wertung der häuslichen Frauenarbeit und deren rechtlichen Folgen die Rede gewesen.

Gehen wir zur sozialen Wertung über.

Im allgemeinen ist die soziale Stellung der Hausfrau und Mutter günstiger als ihre rechtliche.

Im sozialen Leben, das nicht in die starren Paragraphen des Rechts gebannt ist, machen sich die tatsächlichen Werte am Ende doch geltend.

Im sozialen Leben war es unmöglich, die eminenten Leistungen der Hausfrau und Mutter andauernd in zweite Linie zu stellen.

Im sozialen Leben ist die Äquivalenz der häuslichen Frauenarbeit weit mehr anerkannt als im Gesetz, und die Hausfrau, die Mutter ist hier de facto oft dem Manne gleichgestellt, mag sie de jure auf diese Gleichstellung auch keinen Anspruch haben.

Die Sitten eilen eben deshalb den Gesetzen voraus, weil sie nicht fixiert, sondern in stetem Fluss sind, weil sie der persönlichen und privaten Initiative, weil sie der geistigen und moralischen Elite einer Nation freies Spiel lassen, die direkte Schätzung der erfüllten Pflicht, des geleisteten Dienstes und die sofortige Anpassung von Recht und Pflicht gestatten.

Die soziale Wertung der häuslichen Frauenarbeit ist allerdings ebenso unbestimmt und wandelbar wie ihre ökonomische Wertung. Auch sie wird nicht nach der persönlichen Leistung der Hausfrau und Mutter bemessen, sondern nach der sozialen Stellung des Mannes.

Die wohlhabenden und dank der Stellung ihrer Männer einflussreichen Frauen spielen die erste soziale Rolle und werden von einer sozialen Achtung umgeben, die oft weit über ihr Verdienst und Würdigkeit hinausgeht.

Die besitzlosen Hausfrauen in bescheidenen sozialen Stellungen hingegen, welches auch ihr persönlicher Wert sei, müssen sich mit ihrer Selbstachtung begnügen, und ihr sozialer Einfluss ist gleich null.

Auch hier verringert sich die Schätzung oftmals in dem Masse, wie die Leistung steigt.

Ist nun die soziale Wertung der häuslichen Frauenleistung auch vom absoluten Standpunkt aus nicht durchaus gerecht, so geschieht sie doch in einem Sinne relativer Gerechtigkeit.

Die grundlegende Tatsache, die bei der ökonomischen Wertung der häuslichen Frauenarbeit übersehen ward, dass nämlich die Frau wirtschaftlich des Mannes gleichwertiger Partner ist, wird auf sozialem Gebiet voll anerkannt: die Gattin teilt das Ansehen des Mannes, genießt die ihm erwiesenen Ehren mit, teilt seinen sozialen Einfluss. Sie erfährt freilich auch die soziale Rückwirkung seiner Irrtümer, Fehler, Vergehen und Verbrechen.

In gewissen Ländern, Deutschland z. B. wird die soziale Assimilation der beiden Ehegatten sehr weit getrieben: die Gattin trägt nicht nur den Familiennamen des Mannes, sondern auch seinen Titel. Sie, die für gewöhnlich, als unwürdig gilt, den öffentlichen Angelegenheiten, der Verwaltung, dem Heerwesen, der Wissenschaft etc.

auch nur von ferne zu nahen, führt allerlei pomphafte Titel, die den verschiedenen Gebieten des öffentlichen Lebens entlehnt sind.

Man mag diesen Gebrauch, je nach dem Standpunkt, rührend oder — komisch finden, das eine ist gewiss: der Titel bildet einen Teil der sozialen Gegenleistung, die die deutsche Nation ihren Hausfrauen und Müttern zu gewähren für angemessen hielt.

Die deutschen Ehefrauen gehören in diesem Punkt zu den reichst bedachten. Soll man daraus schliessen, dass die Hörigkeit der deutschen Hausfrau und Mutter eine besonders schwere und deshalb mit einer so ausserordentlichen Auszeichnung zu versüssende ist? Oder aber dass die deutschen Ehegatten einsichtiger und aufgeklärter sind als die Ehemänner anderer Länder?

Ich überlasse diese delikate Entscheidung den Lesern.

Im sozialen Leben kann eine Frau von Kopf sich ihren Platz neben dem Manne machen. Es gibt sogar manche, die auf diesem Gebiet fürchterliche Revanche nehmen und all die Autorität, Überlegenheit, Vorherrschaft etc., womit das Recht den Ehemann so reichlich bedenkt, elend zu Schanden machen.

Das ist, meiner Ansicht nach, eine traurige Vergeltung, denn niemals wird man aus zweierlei Unbill eine Gerechtigkeit machen. Wenn mich der Anblick eheherrlicher Tyrannis der Frau gegenüber empört, so kann ich mich trotzdem über die Rache der Frau am Manne nicht freuen.

Ungerechtigkeiten, Brutalitäten sind stets abscheulich, mögen sie vom Mann, mögen sie von der Frau ausgeübt werden. Sie machen die Ehe zu einem widerlichen Zerrbild, erniedrigen und schänden sie, wer auch ihr Opfer sei.

Gibt es aber eine Menge Frauen, die durch ihre Persönlichkeit, Intelligenz und Kraft all die demütigenden Paragraphen des Gesetzes, in ihrem individuellen Fall, hinfällig machen, so gibt es sicher ebenso viele, die selbst im sozialen Leben, im Haus, in der Familie, der Gesellschaft den Kürzeren ziehen und ihr lebelang die Haushälterin oder erste Dienerin ihres Mannes bleiben.

Die anderen gelangen zur fast völligen Gleichberechtigung. Diese verharren in ewiger Unterordnung.

Haben sie vielleicht mit einem besonders brutalen Gatten zu tun? Ist ihre Geistesbildung der seinen gar zu wenig gewachsen? Wie dem auch sei, es gelingt ihnen nicht, sich sozial zu rehabilitieren.

Es sind arme, verschüchterte Geschöpfe, furchtsam, ohne Selbstvertrauen, die brutal zu ihren Kochtöpfen und ihrem Kinderwiegen

verwiesen, ja wie Dienstboten gescholten werden. Der Dienstbote aber kann wenigstens kündigen; die Ehefrau jedoch muss aushalten, wenn sie sich nicht gleich scheiden lassen will.

Das Dasein solcher Frauen ist ein langes Martyrium und ihre Geschichte durch die Jahrhunderte ein Martyrolog.

Helene Böhlau hat in „Halbtier“ eine meisterhafte Studie solch eines ehelichen Aschenputtels gegeben, das unter der Zuchtrute eines tyrannischen Meisters alle Würde und Persönlichkeit verliert.

So erschütternd die Schilderung auch sei, sie ist nicht übertrieben.

Die ungerechtfertigte Vorherrschaft des Mannes wirft ihren Schatten also auch auf das soziale Gebiet. Nur die stärksten gehen hier als Sieger aus dem Kampf hervor, den sie um ihr Recht: die Gleichberechtigung, kämpfen müssen.

Die vorhergehenden Ausführungen beziehen sich ausschliesslich auf die rite verheirateten Hausfrauen und Mütter.

Es bleibt noch ein Wort über die wirtschaftliche, rechtliche und soziale Lage der Hausfrauen und Mütter ausser der Ehe zu sagen.

Es ist das eine der dunkelsten Kapitel der Frauengeschichte. Auf diesem Gebiete hat das Faustrecht von jeher in seiner rohesten und wildesten Form geherrscht, und die doppelte Moral hier fürchterlich gewüthet.

Die „freie Ehe“ ist eine Erfindung des Mannes, der geglaubt, derart die Vorteile der Ehe zu geniessen, ohne deren Lasten zu tragen.

Die Frau geht trotz aller Nachteile, die sie befürchten muss, auf diese Kombination ein, weil auch sie unter dem Gesetz von Hunger und Liebe steht.

Diese beiden Motive erklären die überwiegende Mehrzahl der ausserehelichen Verhältnisse.

In vielen Fällen leistet die illegitime Hausfrau die gleiche Arbeit wie die kirchlich und standesamtlich getraute.

Oftmals erfüllt die uneheliche Mutter ihre Pflichten ebenso gut wie die eheliche.

So lange der Mann ihnen treu bleibt, ist ihre wirtschaftliche Entlohnung die gleiche wie die der legitimen Frauen.

Ihre rechtliche Stellung hingegen ist weit ungünstiger und ihre soziale sehr precär, während der illegitime Gatte und Vater keine Verminderung seines Rechtsstatuts noch seines sozialen Ansehens zu befürchten hat.

Wie gross auch die häuslichen Tugenden, die eheliche Treue, die mütterliche Aufopferung der „Illegitimen“ sei, sie sind gezeichnet.

Da die ausserehelichen Beziehungen — mögen sie eine Stunde, eine Woche, einen Monat, ein Jahr dauern — dem Manne dazu dienen, die pekuniären, rechtlichen und socialen Verpflichtungen des legitimen Gatten und Vaters zu vermeiden, ist hierdurch eine derartige sociale Wirrniss, ein so fürchterliches Frauen- und Kinderelend entstanden, dass der Staat hat intervenieren müssen.

Der illegitimen Mutter gegenüber (und die interessiert uns vor allem) hat das Gesetz zwei typische Haltungen.

Die erste findet ihren brutalsten Ausdruck in dem berüchtigten § 341 des Code Napoléon: la recherche de la paternité est interdite, sie entzieht der unehelichen Mutter jedes Recht auf Klage gegen ihren Mitschuldigen.

Die uneheliche Mutter mag leiden, weinen, ringen und zu Grunde gehen, sie hat keinerlei Rekurs gegen den Mann, durch dessen Mitschuld sie leidet, weint, ringt und zu Grunde geht.

Man darf wohl sagen, dass dies die Frau manu militari behandeln heisst, und dass man hier die Faust eines Soldatenkaisers spürt.

Ich füge hinzu, dass dieser § heute durch Anwendung des § 1381 praktisch umgangen wird und die uneheliche Mutter wenigstens Schadenersatz erhält.

Die andere Haltung des Gesetzes ist etwas humaner. Sie gestattet die Vaterschaftsklage und legt die pekuniäre Verantwortlichkeit des unehelichen Vaters der Mutter und dem Kind gegenüber fest.

Das deutsche B.-G. z. B. verpflichtet den Mann, der unehelichen Mutter die Entbindungskosten und dem Kinde bis zu seinem 14. Jahr Alimente zu zahlen. — Diese Zahlung richtet sich nach der socialen Stellung der Mutter.

Ausserdem bestimmt das deutsche Gesetz jedoch, dass zwischen illegitimem Vater und unehelichem Kinde keinerlei Verwandtschaft besteht (das Kind ist also in keiner Weise erbfähig) und dass es ex officio den Namen der Mutter trägt, die jedoch nicht die elterliche Gewalt über das Kind ausübt.

Selbst diese humanere Gesetzgebung trägt, wie man sieht, noch tiefe Spuren von Klassen- und Geschlechtsegoismus.

Kein Recht der Welt hat sich bisher dazu verstehen können, in den unehelichen Müttern ganz einfach „Opfer“ zu sehen. Keines hat bisher die Situation vom Standpunkt der „geleisteten Arbeit“ aus betrachtet, um daraus zu schliessen, dass auch diese „Mütter“ Lohn verdienen.

Oder vielmehr, diese Anerkennung ist eine sehr ungenügende. Ist aus irgend einem Grunde die pekuniäre Haftung des unehelichen Vaters undurchführbar, so tritt der Staat allerdings mit einer gewissen Entlohnung für die uneheliche Mutter ein. Ich meine damit die Wöchnerinnenunterstützungen, unentgeltlichen Milchverteilungen, Erziehungsgelder, die die öffentliche Armenpflege aller civilisirten Länder in gewissem Masse organisiert hat.

Die pekuniäre Intervention des Staats beweist, dass es sich um die Entlohnung einer Leistung handelt, und in diesem Sinne behandelt der Staat die vom Manne verlassenen, illegitimen Mütter, ebenso wie die Witwen der Staatsbeamten: er giebt ihnen eine Art Pension.

Nur ist die Unterstützung der „illegitimen Witwen“ noch weit kärglicher als die der legitimen, und sie wird als Almosen und in besonders demütigender Form verabreicht. Man macht eben nicht viel Umstände mit Parias.

Die Strenge, mit der Staat und Gesellschaft die uneheliche Mutter behandeln, lässt sich vom wirtschaftlichen Standpunkt aus nicht rechtfertigen: diese Frau arbeitet wie jede andere, wenn nicht noch mehr und unter grösserer Mühe. Sie ist also ihres Lohnes wert.

Rechtlich und social wäre diese Strenge nur gerechtfertigt, falls Staat und Gesellschaft die gleiche Haltung dem Manne gegenüber beobachtete, der in den meisten Fällen der verantwortliche Urheber dieser leidvollen Tragödien ist.

Dem ist jedoch nicht so. Diese Härte ist ganz einseitig, sie wendet sich allein gegen die Frau und dient, wieder einmal, zum Schutz des Starken gegen den Schwachen.

Gegen dieses schmachvolle Vorgehen werden die Frauenrechtler sich immer wieder mit unermüdlicher Zähigkeit erheben müssen.

Ich komme zum Schluss:

Im allgemeinen wird die häusliche Frauenarbeit unter ihrem Werte geschätzt und unter ihrem Werte bezahlt.

Es besteht ein Missverhältniss zwischen den Leistungen der Hausfrau und Mutter und der ihr dafür gewährten Gegenleistung, zwischen ihren Pflichten und Rechten.

Die Gleichwertigkeit ihrer Arbeit mit der des Mannes ist nicht anerkannt, und die unverdiente, wirtschaftliche Hörigkeit der Frau zieht ihre rechtliche Unterordnung, ihre politische Rechtlosigkeit nach sich.

Die „moderne Ehe“, die auf dem Princip der Association, Coordination und Gegenseitigkeit beruht, ist vom Gesetz noch nicht sanctioniert.

Die Ehe, wie das Gesetz sie heute hinstellt, beruht auf dem Princip der Ueberordnung des Mannes, der Unterordnung der Frau.

Aus diesem Grundirrtum, (denn Mann und Weib sind gleichberechtigt, wenn auch nicht gleichartig), entstammen alle weiteren Irrtümer.

Die Frau soll daher ruhig und unerschütterlich ihr Recht verlangen.

Nur dadurch kann die Welt „wieder eingereckt“ werden.

Freilich, es genügt nicht: Gerechtigkeit, Gerechtigkeit zu rufen, um sie zu erhalten.

Man muss auch die Macht haben, sich Gerechtigkeit zu verschaffen.

So gross aber ist die Macht der Idee, dass es nichts giebt, was auf die Dauer dem langsamen, steten Druck von tausend und aber tausend Energien widersteht, die vom „Bewusstsein ihres Rechts“ belebt sind.

Die Frauen treten heute mit den aufgesammelten Schuldforderungen von 5000 Jahren vor den Mann.

Wird er nicht bezahlen müssen?





Im gleichen<sup>en</sup> Verlage (Felix Dietrich, Leipzig, Brüderstr. 49)  
erschien nachstehende **Literatur zur Frauenfrage:**

## **Die Errichtung von Wöchnerinnenheimen und Säuglingsasylen, eine nationale Pflicht, eine soziale Notwendigkeit**

von **A. Pappritz.** — 30 Pfg.

Die geschätzte Verfasserin, die mit im Vordergrund der deutschen Frauenbewegung steht, veröffentlicht hier die Ergebnisse einer Enquête, weist statistisch die Erfolge der betr. Anstalten nach und tritt warm für die dringend notwendige Schaffung weiterer Wöchnerinnenheime und Säuglingsasyle ein.

„Ueber die Stellung der modernen Wohltätigkeit zum Elend der unehe-lichen Mütter und Kinder gibt diese kleine Schrift wertvolle Daten etc.“

(Adele Schreiber im „Tag“ 26./5. 1904.)

## **Das politische Wahlrecht der Frauen in Australien**

von **W. P. Reeves.**

Deutsch von **R. Grazer**, hrsg. von **L. Katscher.**

30 Pfg.

Verf. dieses Heftchens ist der frühere neuseeländische Staatsminister. Die Lektüre sei nicht nur allen Freunden der Frauenbewegung, sondern insbesondere auch denen empfohlen, die bisher ungläubig dieser Bewegung in Sachen des Wahlrechts gegenüberstehen. Die mitgeteilten Tatsachen sind sehr lehrreich. Jedenfalls verdient der Herausgeber Dank für die Veröffentlichung des Büchleins.

(Siehe auch „Frauenbewegung“ vom 15./6. 1904.)

## **Die deutsche Frau in der öffentlichen Armen- und Waisenpflege**

von **A. von Welzeck.** — 15 Pfg.

Sehr günstig besprochen im Berliner Tageblatt, „Frauenbewegung“, Centralblatt des Bundes deutscher Frauenvereine etc.

## **Settlements.**

Ein Weg zum sozialen Verständnis von **Adele Schreiber**

15 Pfg.

Von der Presse glänzend und ausführlich besprochen.

## **Arbeiterinnenorganisation und Frauenbewegung**

von **Else Lüders.** — 15 Pfg.

Bereits in der 2. Auflage vorliegend.

## **Gebildete Hebammen?**

Ein Wort zur Frauenberufsfrage von **Hulda Maurenbrecher.**

1 Mk.



---

Druck von Franz Zeugner, Liebertwolkwitz.

---



In gleichem Verlage (Felix Dietrich, Leipzig, Brüderstr. 49) erschienen folgende von der Presse ausführlich gewürdigte und empfohlene Werke, über die Prospekte mitteilen gratis und franko zur Verfügung stehen:

## Sozialer Fortschritt

**Hefte und Flugschriften für Volkswirtschaft und Sozialpolitik.**

Unter Mitwirkung erster Sachkenner für Gebildete aller Kreise geschrieben.

Eingeleitet von Professor Dr. Werner Sombart, Breslau. Verfasser der weiteren bisher erschienenen Hefte: M. v. Schulz, Vorsitzender des Berliner Gewerbegerichts, W. Timmermann, K. Agassiz, Hans Ostwald, Dr. J. Unold, L. Katscher, Dr. G. Schaertlin, Otto von Leixner, Dr. H. Blum, Pappritz, J. Gaulke, Professor Dr. Th. Achells, W. P. Reeves, Dr. G. Sydow, T. Kellen, Dr. Pfannkuehne, Adele Schreiber, A. Damaschke, A. v. Welzeck, Max Hoffmann, Dr. L. Cohn, Else Lüders, Dr. W. Borgius

**Preis jedes Heftes 15 Pf., Doppelheft 30 Pf.**

Jede Reihe von 10 Heften M. 1.20. 30 Hefte erschienen. 4. Reihe im Erscheinen.

Reihe I und II in einem Bande brosch. M. 2.40, geb. M. 3.—.

*Bisher sehr günstig beurteilt und weitesten Kreisen zur Anschaffung empfohlen in über 100 ersten Zeitungen und Zeitschriften.*

Prospekt mit Inhaltsangabe der einzelnen Hefte steht gratis und franko zur Verfügung.

## Die Ideenwelt des Anarchismus.

Von Dr. W. Borgius. — 68 S. Preis M. 1.—.

## Menschenreform und Bodenreform.

Unter Zugrundelegung der Veredelungslehre Francis Galton's (Galton contra Malthus)

Von Heinrich Driesmans. — 4 Bogen. Preis M. 1.50.

## Das landwirtschaftl. Genossenschaftswesen im Ausland

Von Dr. Heinrich Pudor.

I. Band:

**Das landwirtschaftliche Genossenschaftswesen in den skandinavischen Ländern**

ca. 12 Bogen, mit vielen statistischen Tabellen, Sachregister etc.

Preis M. 7.50, geb. in Halbfranz M. 9.—.

## Fideikommisschutz in Deutschland versus Landarbeiterheimschutz in Dänemark.

Zur Agrarpolitik in Deutschland und Dänemark.

Von Dr. Heinrich Pudor. — Preis M. 1.50.

## Die Flottenfrage

unter den wirtschaftspolitischen und technischen Voraussetzungen der Gegenwart

dargestellt von Erich Neuhaus. — 4 Bogen. Preis M. 1.—.

## Wo bleibt die Schulreform?

Ein Weckruf an das Volk der Denker.

Gewidmet der deutschen Jugend und ihrem Kaiser.

Von Dr. Rhenius.

Direktor der Landwirtschaftsschule mit Gymnasialklassen zu Samter (Bez. Posen).

10 Bogen. Preis M. 2.50.

Soeben erschien in gleichem Verlage:

# Gebildete Hebammen?

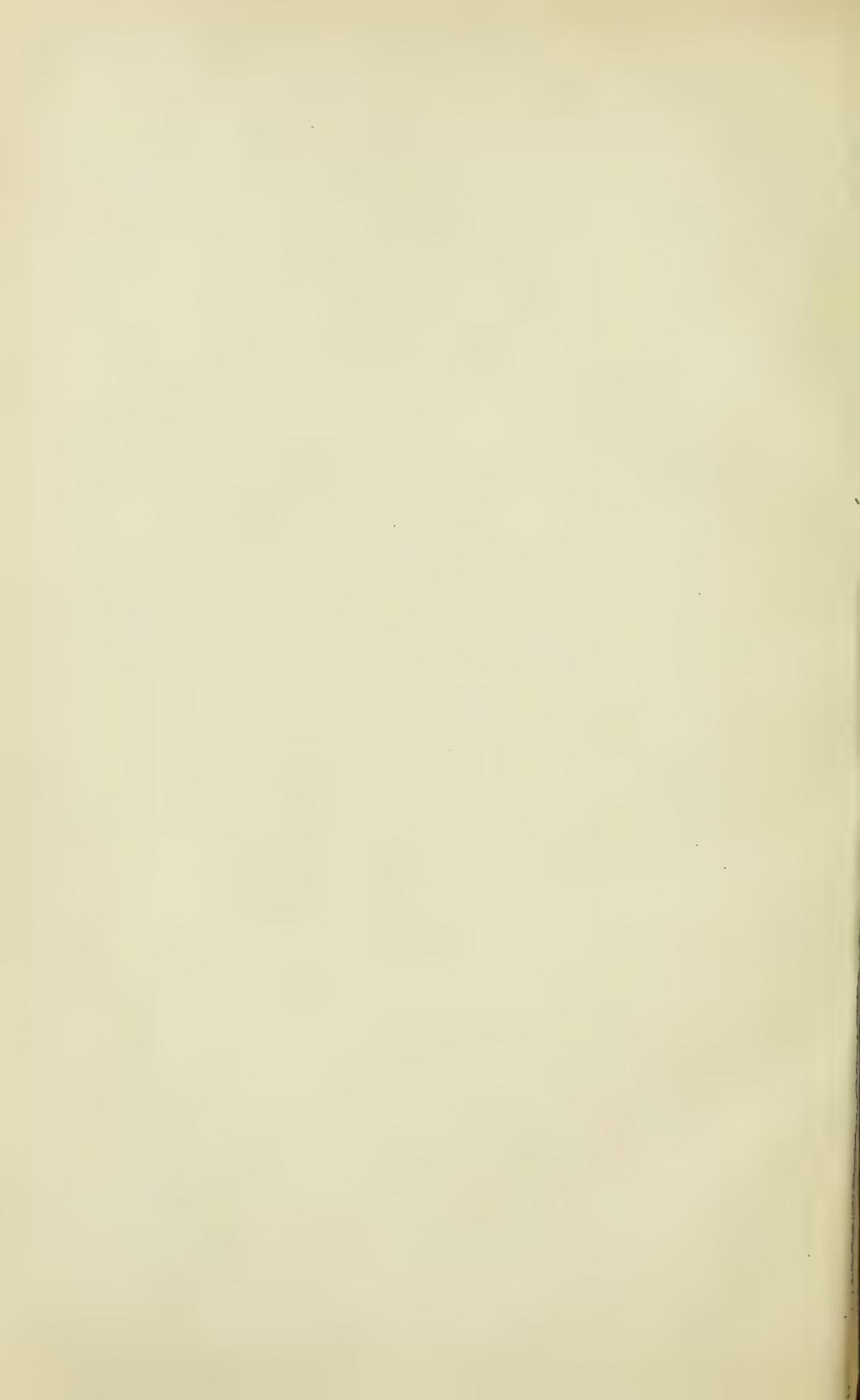
Ein Beitrag zur Frauenberufsfrage.

Von

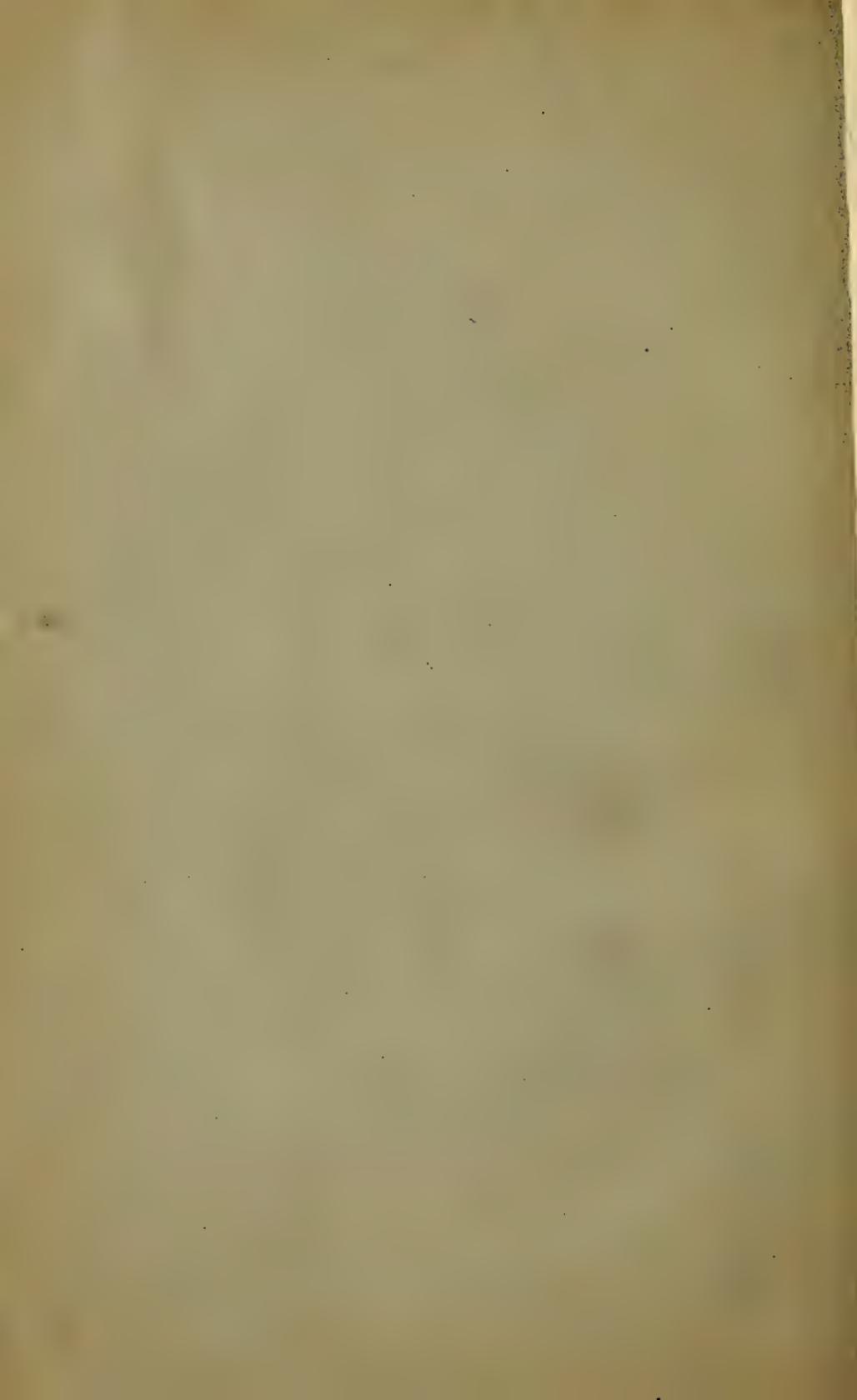
**Hulda Maurenbrecher.**

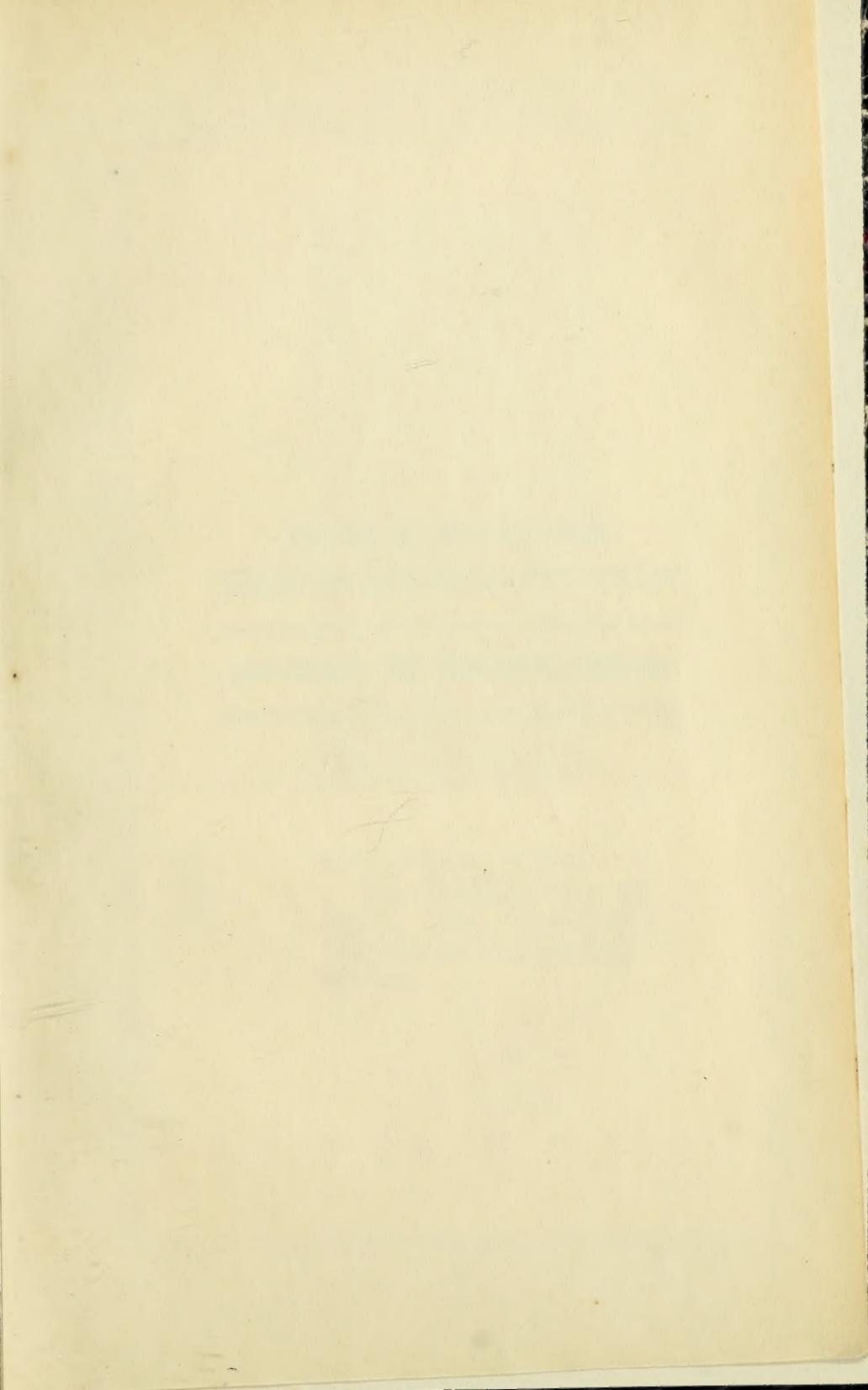
Preis M. 1.—.

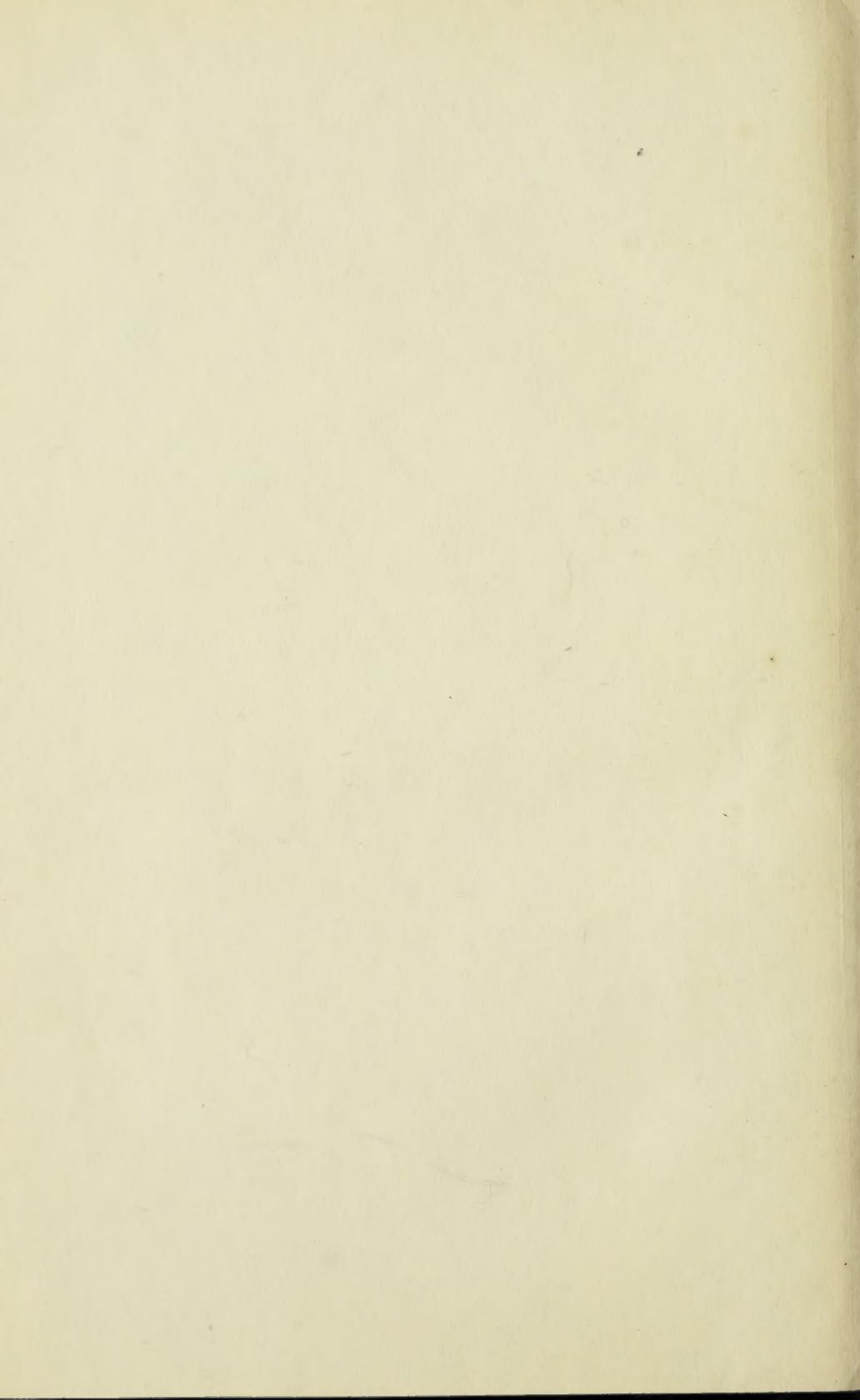












PLEASE DO NOT REMOVE  
CARDS OR SLIPS FROM THIS POCKET

---

UNIVERSITY OF TORONTO LIBRARY

---

HQ  
759  
S35

Schirmacher, Kathe  
Die Frauenarbeit im  
Hause, ihre okonomische,  
rechtliche und soziale  
Wertung

UTL AT DOWNSVIEW



D RANGE BAY SHLF POS ITEM C  
39 13 01 03 09 010 6